



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 8. Aug. 1988

Nr. 1069

Aufhebung einer Baulinie an der Erchingerstrasse/ Stadt Frauenfeld/Genehmigungsgesuch

Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 8. Juni 1988 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung einer teilweisen Aufhebung einer Baulinie an der Erchingerstrasse, die seit 1934 besteht. Die Baulinie soll im Bereich der Parzelle Nr. 145 I aufgehoben werden, weil der Eigentümer ein Bauvorhaben realisieren will, das durch die Baulinie verunmöglicht würde.

Grundsätzlich ist es wünschenswert, bestehende Bausubstanz möglichst sinnvoll zu unterhalten und besser zu nutzen. Allein schon aus diesem Grunde erscheint die Aufhebung der Baulinie gerechtfertigt. Im Falle des Kurzdorfes haben sich aber auch in diesem Bereich die Verhältnisse seit dem Erlass der Baulinie ganz grundlegend verändert. Durch den neuen Zonenplan und die zugehörige Zonenordnung ist zwischen Zürcherstrasse und Hero eine Art Schutzzone festgelegt, mit der man die bauliche Struktur des alten Dorfkerns - besonders die Stellung von Bauten zu den Nachbarbauten, Strassen, Plätzen und Freiräumen - erhalten will. Es ist kennzeichnend für die alten Bauten an der Erchingerstrasse, dass die Häuser mit der Schmalseite an der Strasse aufgereiht sind und die Dachfirste durchwegs senkrecht zur Strassenachse verlaufen. Die typische Siedlungsstruktur muss auch mit planerischen Mitteln gesichert werden. Auch aus diesem Grunde ist es gerechtfertigt, die Baulinie aufzuheben. Wünschenswert wäre es allerdings, wenn sich der Stadtrat entschliessen könnte, die gesamten Baulinien im Bereich der Kurzdorfer Kernzone umfassend zu überprüfen.

Weil die Erchingerstrasse seit der Aufhebung des Niveauübergangs nicht mehr Hauptzubringer zur Hero ist, müssen die Baulinien von 1934 ohnehin überprüft werden. Zweckmässig wäre es, einen Baulinienplan auszuarbeiten, der auf jede einzelne Liegenschaft und ihren Stellenwert innerhalb des Ortsbildes Rücksicht nimmt. Dabei könnten zur Erhaltung der Struktur auch Pflicht- und Gestaltungsbaulinien vorgesehen werden. Das Amt für Denkmalpflege und das Amt für Raumplanung sind gerne bereit, die Stadt bei der Ausarbeitung eines Baulinienplans zu beraten.

Festzuhalten ist noch, dass auch in formeller Hinsicht der Genehmigung nichts entgegensteht. Die öffentliche Auflage des Plans fand vom 5. April bis 4. Mai 1988 statt. Es ging eine Einsprache ein, die der Stadtrat jedoch abwies. Dieser Entscheid wurde beim Baudepartement nicht angefochten. Der Genehmigung der Aufhebung der Baulinie steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 8. Juni 1988 beschlossene Aufhebung der Baulinie für die Parzelle Nr. 145 I an der Erchingerstrasse wird genehmigt.
2. Der Stadtrat wird eingeladen, die Baulinien in der gesamten Kernzone Kurzdorf zu überprüfen und dem Zonenzweck anzupassen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Baulinienplanes mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

